

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Lehrbuch des Naturrechts**

**Bauer, Anton**

**Marburg, 1816**

Vorrede zur zweiten Ausgabe

---

## V o r r e d e

zur zweiten Ausgabe.

---

*Die erste Anlage und Einrichtung dieses Lehrbuchs, über welche ich mich auf den folgenden Abdruck der früheren Vorrede beziehe, sind bei der gegenwärtigen Ausgabe im Ganzen die nemlichen geblieben, und meine, in der allgemeinen Einleitung dargestellten Ansichten von dem Charakter und den Grundsätzen der philosophischen Rechtslehre haben sich im Wesentlichen nicht geändert. Eine Darstellung und Würdigung der abweichenden*

*Ideen Anderer muss den Vorlesungen überlassen bleiben. Nur folgendes glaube ich hier bemerken zu dürfen.*

*Einige neuere Versuche, das Naturrecht als eine bloße Anwendung des Tugendgesetzes auf das gegenseitige Verhältniß der Menschen darzustellen und es also wieder auf die Moral zurückzuführen, scheinen mir, sowohl in Hinsicht der Begründung, als der Ausführung und Anwendung, völlig mißlungen und haben mich in der Ueberzeugung von der wesentlichen Verschiedenheit der Tugendlehre und Rechtslehre nur noch mehr bestärkt. Ich beziehe mich deshalb und zur Verhütung aller Mißdeutungen auf die S. S. 5 — 7. 11. 12. 26. und 209. des Lehrbuchs nebst den dazu gehörigen Noten.*

*Auch ist das Naturrecht weder Gesetzgebungswissenschaft, noch Philosophie des positiven Rechts. Aber mit beiden steht es in der innigsten Bezie-*

hung: denn es bildet nicht nur die wichtigste Grundlage derselben, sondern es gewinnt auch selbst an Reichthum, Interesse und Fruchtbarkeit, wenn man mit der Darstellung der Principien des philosophischen Rechts eine Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit positiver Gesetzgebungen verknüpft. Von dem wesentlichen Nutzen dieser Verbindung der Philosophie des positiven Rechts mit der philosophischen Rechtslehre habe ich mich seit der ersten Erscheinung des Lehrbuchs noch lebhafter überzeugt, und daher dieser zweiten Ausgabe häufigere Hinweisungen auf die merkwürdigeren Legislationen hinzugefügt. Hierbei mußte ich mich jedoch auf kurze Andeutungen in den Noten beschränken und das Philosophiren über die positiven Gesetze dem mündlichen Vortrage überlassen, indem einestheils jene nützliche Zugabe, welche immer nur als ein untergeordneter Gegenstand des Lehrbuchs an-

*zusehen ist, nicht zur Vermischung beider Wissenschaften führen darf, anderntheils das Naturrecht dem Anfänger eine nothwendige Grundlage für das Rechtsstudium geben soll, während die Philosophie des positiven Rechts nur die Frucht eines gründlichen Studiums vieler positiven Legislationen seyn kann.*

*Nach diesen Ansichten verfuhr ich bei Revision der ersten Ausgabe. Eine große Zahl von Zusätzen, Abkürzungen und Berichtigungen in Hinsicht des Stoffs und des Ausdrucks werden den Beweis liefern, daß die gegenwärtige Ausgabe den Namen einer verbesserten verdiene.*

*Die eingeschlichenen, zum Theil sinnentstellenden Druckfehler wird meine Entfernung vom Druckort entschuldigen.*

*Göttingen, am 1. November 1815.*

*Bauer.*